

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt

STADT LENNESTADT
Der Bürgermeister
Bereich Bauverwaltung



Satzung der Stadt Lennestadt über die endgültige Herstellung der Straße „Zum Maar“ in Lennestadt-Elspe vom 19.09.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung und Bekanntmachung vom 14.07.1994 und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am 07.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Endgültige Herstellung

Die Stadt Lennestadt hat die Straße „Zum Maar“ in Lennestadt-Elspe ausbauen lassen.

Dieser Ausbau stellt eine nochmalige Herstellung dar und löst eine Beitragspflicht nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Lennestadt vom 17.07.2018 (SBS) aus.

Die Anlage weist mit Ausnahme des nicht abgeschlossenen Grunderwerbs in Bezug auf die Straßen- und Gehwegfläche die Merkmale der endgültigen Herstellung gemäß § 7 Abs. 2 SBS auf. Auf den Abschluss des Grunderwerbs wird verzichtet.

Die Straße „Zum Maar“ ist somit endgültig hergestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 19.09.2022
In Vertretung

Schürheck
(Beigeordneter)